bezirken in Wirksamkeit tritt." Auch werden sich nach Befinden noch einige transitorische Bestimmungen in dieser Beziehung in der Vollzugsverordnung nöthig machen.

v. Carlowitz: Der Antrag des Herrn Commissars mag wohl zweckmäßig sein. Für den Fall, daß bei §. 10 und 11 dem Gutachten der Minorität beigetreten würde, hatte mir bei Abfassung des Separatvotums nöthig geschienen, auch die 12. §. einer Umgestaltung zu unterwerfen. Diese meine neue Fassung findet sich S. 50. Möglich immerhin, daß gegen die Fassung selbst etwas erinnert wird, soviel schien in der Natur der Sache begründet, daß man nun nicht füglich mehr auf die §. des Gesetzentwurfes eingehen kann, weil man ja die Bestimmung des Mandats von 1792 in einigen Punkten aufrecht erhalten wissen will. Ich glaube daher, daß selbst diejenigen Herren, welche für die Einführung von Leichenkammern sich ausgesprochen haben, in dieser Beziehung beipflichten müssen; denn wird das Mandat von 1792 aufgehoben, so folgt, daß alle Bestimmungen, auch der §. 7, die ich im Separatvotum kürzlich aufgezählt habe, ebenfalls fallen und daß es dann über Leichenkammern gar keine Vorschriften mehr giebt.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich glaube, daß der Zweck des geehrten Abgeordneten auch auf andere Weise als durch Aufrechthaltung der §. 7 des Mandats von 1792 erreicht werden kann. Diese §. enthält eine einzige Bestimmung, zu der es, wenn sie jetzt getroffen werden sollte, eines Gesetzes bedürfen würde, nämlich diejenige, nach welcher in jedem neuen Hause auf Anlegung eines Leichenbehältnisses Bedacht genommen werden soll. Es ist aber diese Bestimmung fast in keinem Falle zur Ausführung gekommen, und sie ist überhaupt so wenig praktisch, daß es nicht wohl die Absicht sein kann, sie von neuem einzuschärfen. Alle übrigen Bestimmungen der §. sind solche, die, nach den jetzt bestehenden Grundsätzen, zur Verwaltung und nicht zur Gesetzgebung gehören. Da es nun immer etwas Mißliches hat, wenn ein Gesetz nur zum Theil aufgehoben, zum Theil bei Kräften erhalten wird, so scheint es, daß es bei §. 11 in der vorgeschlagenen veränderten Fassung bewenden und die Kammer sich auf den Antrag an die Staatsregierung beschränken könne, daß der Inhalt der §. 7 des Mandats von 1792, in so weit es überhaupt noch zeitgemäß, im Wege der Verordnung aufrecht erhalten werden möge.

v. Carlowitz: Damit kann ich einverstanden sein. Ist das die Absicht der Regierung, was ich freilich nicht ahnen konnte, als ich das Separatvotum niederschrieb, so nehme ich diesen Theil desselben zurück; nur gehört noch dazu, daß dasjenige Mitglied, welches mein Gutachten mit unterschrieb, mir beistimme. (Herr v. Watzdorf stimmt bei.)

Prinz Johann: Dem Antrage des königl. Commissars wird sich die Majorität der Deputation anschließen, mit dem Antrage, daß aus der erwähnten Bestimmung auch noch die rücksichtlich der Leichenbehandlung bekannt gemacht werde.

v. Carlowitz: Soweit sie sich nämlich noch als zweckmäßig darstellt.

Königl. Commissar Kohlschütter: Durch die von mir vorgeschlagene Fassung der §. würden sich §. 11 des Gesetzes und §. 10 der Vollzugsverordnung gegenseitig ergänzen.

(Die Deputationsmitglieder erklären sich mit dieser Fassung einverstanden.)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie die veränderte Fassung der Regierung annehme? — Geschieht einstimmig. —

§. 12 des Gesetzes lautet:

§. 12. Das Mandat vom 11. Februar 1792, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, wird andurch aufgehoben.

Die Deputation bemerkt dazu:

Das Mandat vom 11. Februar 1792 enthält außer den Bestimmungen über die Behandlung der Leichen auch noch die, daß Begräbnisse in den Kirchen nicht mehr stattfinden, und die Gräber eine gewisse Tiefe haben, auch der Reihe nach angewiesen werden sollen.

Diese Bestimmungen erscheinen der Deputation keineswegs entbehrlich, und sie schlägt daher vor, zu beantragen:

Eine hohe Staatsregierung möge die in dem erwähnten Mandate auf Begräbnisse in den Kirchen und die Tiefe der Gräber, so wie der Reihebehaltung der letzteren bezüglichen Bestimmungen fortbestehen lassen und das dießfalls Nöthige feststellen.

Prinz Johann: Es möchte noch dazu gefügt werden: „Ingleichen die noch zweckmäßig scheinenden §§. 7 und 9 des Mandats." (Die Deputation erklärt sich damit einverstanden und das Separatvotum wird von den Herrn Verfassern für erledigt erklärt.)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja!

§. 13 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 13 Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Diese §. wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Wehner: Erlauben Sie mir nun eine Bemerkung über die Ausführungs-Verordnung und die Instruction für die Todtenbeschauer. Erst bei der 2. §. der Verordnung ist die Bemerkung von der Deputation gemacht worden: Diese 2. §. der Ausführungs-Verordnung lautet:

§. 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Todtenschaubezirk; doch können kleinere Städte mit den benachbarten, namentlich den dahin eingepfarrten Dörfern nach Befinden zu einem Bezirke vereinigt werden. Größere Städte sind nach Maßgabe ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung von der Ortsobrigkeit in mehre Todtenschaubezirke einzutheilen.

Die Deputation hat bemerkt:

Da nach §. 1 die Bildung der Todtenschaubezirke auf den Grund der von den Amtshauptmannschaften und Bezirksärzten gemeinschaftlich zu erstattenden gutachtlichen Berichte erfolgen soll, die Concurrenz der Amtshauptmannschaften bei Bildung der mehren Bezirke in größern Städten aber überflüssig sein würde, so schlägt die Deputation vor, die Staatsregierung zu ersuchen:

SLUB
Wir führen Wissen.